

Deutscher Aero Club e.V. • Hermann-Blenk-Straße 28 • 38108 Braunschweig

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat LF17, Herrn MR Nitschke
Referat LF18, Herrn BDir Schiller
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Bundesausschuss Unterer Luftraum (BAUL)
Volker Engelmann
Vorsitzender

Tel.: +49 173 29 222 45
E-Mail: v.engelmann@daec.de

Braunschweig, 7. Juli 2016

Durchführung von Wolkenflügen mit Segelflugzeugen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Regelungen zur Durchführung des Luftverkehrs sind nunmehr europaweit geregelt und haben in verschiedensten Vorschriften und Regularien ihren Niederschlag gefunden.

Mit der Einführung der Single European Rules of the Air (SERA) sind deutsche Vorschriften angepasst worden und die Umsetzung in der Praxis ist angelaufen.

Der Bundesausschuss Unterer Luftraum des Deutschen Aero Club e.V. dient als singuläres Einfallstor für über 100.000 Luftfahrer aller Luftsportarten in Deutschland, um Interessen unseres Luftsportes zu kanalisieren und gegenüber Behörden zu vertreten. Es liegt in der Natur der Sache, dass mit der Umsetzung von SERA in nationales Recht immer wieder Fragen und Anregungen zur Umsetzung in der Praxis eingehen und dieses plötzlich selbst seit Jahrzehnten unproblematisch praktizierte Verfahren betrifft.

Leider ist es bei der Umsetzung von Wolkenflügen mit Segelflugzeugen in der Praxis zu Schwierigkeiten gekommen, weil sich Mitarbeiter der DFS GmbH geweigert haben, erforderliche Flugpläne zur Durchführung solcher Flüge anzunehmen. Es wurde argumentiert, dass es aufgrund fehlender Vorgaben zur Umsetzung derzeit solche Flüge nicht geben könne.

Unsere Nachforschungen und Gespräche mit Mitarbeitern der DFS GmbH haben ergeben, dass der Sachverhalt leider korrekt ist und offensichtlich tatsächlich in Deutschland derzeit Verfahren zur Umsetzung fehlen, um solche Flüge genehmigen zu können.

Als Lösungsmöglichkeiten wurden bereits Vorschläge unterbreitet, die h.E. dazu geeignet wären, diesen Missstand sehr zeitnah zu beenden und somit noch in dieser Saison solche Flüge wieder zu ermöglichen.

Konkret wäre es auch aus Sicht der DFS GmbH ausreichend, wenn kurzfristig eine betriebsinterne Weisung erlassen würde, solche Flüge wie in der Vergangenheit praktiziert zu erlauben. Die SERA und EASA FCL Regularien der 1178/2011 sind hierzu ausreichend und gewähren Rechtssicherheit.

Mitglied im



Hauptsponsor



Im Detail böte es sich an, die Anweisung in der Form des ehemaligen §14 LuftVO (i.d.F.v 27.03.1999) zu erlassen:

„Wolkenflüge mit Segelflugzeugen und Luftsportgeräten

Wolkenflüge mit Segelflugzeugen können von der Flugsicherungsorganisation erlaubt werden, wenn die Sicherheit der Luftfahrt durch geeignete Maßnahmen aufrechterhalten werden kann. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Wolkenflüge mit Luftsportgeräten sind nicht erlaubt.“

Ergänzend zu o.a. Vorschlag könnte zusätzlich noch darauf hingewiesen werden, dass Wolkenflüge mit Segelflugzeugen nach FCL.830 unter Instrumentenflugwetterbedingungen (IMC) durchgeführt werden und somit die Sichtflugwetterbedingungen (VMC) nicht gelten.

Es würde mich sehr freuen, wenn Sie obigen Vorschlag sehr zeitnah umsetzen könnten, da insbesondere in diesem Jahr die Wetterbedingungen solche Verfahren zur Durchführung des Segelflugsportes erfordern und bei den betroffenen Luftfahrern über Jahrzehnte erlangte Kompetenzen beübt werden können und somit nicht verloren gehen.

Darüber hinaus würde eine schnelle Umsetzung die Reputation unserer nationalen Luftfahrtbehörden steigern, da wir hierzu auf unseren Internetseiten Veröffentlichungen tätigen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Engelmann
Vorsitzender BAUL

Nachrichtlich an:

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Referat Luftraum, Flugverfahren und Recht
Deutsche Flugsicherungs GmbH Referat BNL UZ Frau Allhof und Herr Mildner